AUSTRIAN SAILING FEDERATION

Allgemeine Segelanweisungen des OeSV 2016 „Klassikkurse“

1. Bestimmungen:

Es wird nach den Wettfahrtregeln Segeln (WRS) 2013-2016 der ISAF sowie den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen gesegelt.
Es gelten die in der Ausschreibung vorgesehenen und mit der Meldung und/oder Teilnahme akzeptierten Haftungsausschlüsse. Ohne vor Ort unterschriebenen Haftungsausschluss ist eine Teilnahme an der Regatta nicht zulässig.

2. Mitteilungen an die Segler:

Mitteilungen an die Segler werden am Schwarzen Brett kundgemacht.

3. Änderungen der Segelanweisungen:

3.1. Jede Änderung der Segelanweisungen wird bis 0900 Uhr am Tage des Inkrafttretens angeschlagen.
3.2. Änderungen im zeitlichen Ablauf der Wettfahrten werden jeweils bis 2000 Uhr des Vortages oder innerhalb der Protestfrist (es gilt die spätere Zeit) bekannt gegeben.

4. Signale an Land:

4.1. Signale an Land werden am Flaggenmast gesetzt.
4.2. Wimpel „AP" gesetzt mit zwei akustischen Signalen: Die Wettfahrt ist verschoben. Das Ankündigungssignal wird frühestens 30 Minuten nach dem Niederholen (ein akustisches Signal) von AP gegeben. (Hinweis: Ist “AP” am Startschiff, das am Steg festgemacht ist, gesetzt, gilt SA 4.2. nicht.)
4.3. Flagge „Y": Alle Steuerleute und Besatzungsmitglieder müssen Schwimmwesten ab dem Auslaufen tragen. Nichtbefolgen kann zur Disqualifikation führen. (Änderung WRS 1.2)

5. Signale am Wasser:

5.1. Flagge „Orange": Um die Teilnehmer von einem nahenden Startvorgang frühzeitig zu informieren, wird die Flagge „Orange“ mit einem langen akustischen Signal mindestens 5 Minuten vor dem Ankündigungssignal am Peilstab für die Startline gesetzt.
5.2. Setzen der Flagge „Y" am Startschiff bedeutet: Alle Steuerleute und Besatzungsmitglieder müssen Schwimmwesten tragen; wird Flagge „Y" spätestens mit dem Ankündigungssignal gesetzt, so kann die Nichtbeachtung mit Disqualifikation geahndet werden. (Ergänzung von WRS 1.2)

6. Wettfahrten und Wettfahrtbahn:

6.1 Der zu segelnde Kurs wird spätestens mit dem Ankündigungssignal am Startschiff angezeigt. Die genaue Signalisierung und der zu segelnde Kurs werden in den ergänzenden Segelanweisungen beschrieben.
6.2 Ist mehr als eine Wettfahrt pro Tag geplant, so wird eine weitere Wettfahrt sobald wie möglich nach dem Ende der vorhergehenden Wettfahrt gestartet. Eine spezielle Signalisierung entfällt.

7. Start:

7.1. Die Wettfahrten werden entsprechend WRS 26 gestartet.
7.2 Wenn Flagge U als Vorbereitungssignal gesetzt war, darf ein Boot mit keinem Teil seines Rumpfes, der Besatzung oder Ausrüstung in der letzten Minute vor seinem Startsignal in dem Dreieck sein, das aus den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird. Verstößt ein Boot gegen diese Regel und wird es erkannt, wird es ohne Verhandlung disqualifiziert (UFD), jedoch nicht wenn die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt oder verschoben oder vor dem Startsignal abgebrochen wird. Das ändert WRS 26 und Anhang A.

7.3. Die Startlinie wird durch den Peilstab, auf dem die orange Flagge gesetzt ist, und einer Bahnmarke festgelegt.
7.4. Die Startlinie kann zum Boot der Wettfahrtleitung hin durch eine Bahnmarke begrenzt werden; in diesem Fall dürfen die Boote zwischen dem Boot der Wettfahrtleitung und innerer Startbahnmarke nicht durchsegeln.
7.5. Ein Boot, das später als 4 Minuten nach seinem Startsignal startet, wird als „nicht gestartet - DNS" gewertet. (Änderung von WRS A4 und A5)

8. Sturmwarnung
Bei Sturmwarnung (oder Vorwarnstufe) ist den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten. Der Bescheid wird vor der ersten Wettfahrt bekannt gegeben. Bei diesen Signalen sind sofort die Schwimmwesten anzulegen, sofern nicht bereits die Flagge „Y“ gesetzt ist.

9. Aufgabe:
Boote, die eine Wettfahrt aufgeben, müssen dies unverzüglich der Wettfahrtleitung bekannt geben. Ein Verstoß dagegen kann in einer Protestverhandlung bestraft werden.

10. Ziel:
Falls nicht anders definiert, zwischen der senkrechten Stange mit blauer Flagge am Zielschiff und einer Bahnmarke oder mit Signalflagge „S” entsprechend WRS 32.2.

11. Die Zwei-Drehungen-Strafe
Bei Mehrrumpfbooten/Skiffs ist WRS 44.1 so geändert, dass nur eine „Ein- Drehung-Strafe“ auszuführen ist.

12. Zeitlimit
12.1. Eine Wettfahrt einer Meisterschafts-oder Schwerpunktregatta kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb von 150 Minuten durchs Ziel geht.
12.2. Ab dem Startsignal kann die Wettfahrtbahn auf nicht weniger als 4 sm verkürzt werden.
12.2. Alle Boote, die innerhalb von 30 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als DNF einzustufen (Änderung WRS 35).

13. Proteste:
13.1. Das Ende der Protestfrist bestimmt der Wettfahrtleiter nach Zieldurchgang des letzten gewerteten Bootes, sie soll jedoch 60 Minuten nicht überschreiten (Ergänzung WRS 61.3). Diese Zeit ist am Schwarzen Brett bekanntgemacht.
13.2. Werden an einem Tag mehrere Wettfahrten hintereinander ohne mindestens 1 Stunde Pause an Land zwischen den Wettfahrten gesegelt, verlängert sich die Protestfrist für alle Wettfahrten des Tages automatisch bis nach der letzten Wettfahrt des Tages. Protestformulare sind bei der Wettfahrtleitung erhältlich.
13.3. Eine Liste der Proteste mit Verhandlungszeiten wird innerhalb von 30 Minuten nach Ende der Protestfrist am schwarzen Brett bekanntgemacht.
13.4. Das Schiedsgericht kann entscheiden, dass geringere Strafen als DSQ für Verstöße gegen die WRS, die Klassenbestimmungen, die Segelanweisungen oder gegen sonstige Regeln, die gelten, verhängt werden. Für das Strafmaß sind die „Richtlinien des OeSV für Ermessensstrafen“ heranzuziehen. Diese Regel ist nicht bei Verstößen gegen Regeln aus dem Teil 2 (ausgenommen Regel 24) und dem Teil 3 der WRS anzuwenden. Dies ändert Regel 64.

14. Funkverkehr:
Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.